

## Pflicht zur elektronischen Aufzeichnung bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln

Berufliche Verwender von Pflanzenschutzmitteln müssen Auszeichnungen führen. Dies ist schon seit vielen Jahren im EU-Recht und im deutschen Pflanzenschutzrecht geregelt. Die Europäische Kommission hat in der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2023/564 vom 13. März 2023 festgelegt, dass ab 1. Januar 2026 neue Pflichten hinzukommen:

1. Der Anwender muss unter anderem folgende Angaben zusätzlich aufzeichnen:

- die Art der Verwendung (z.B. Freilandflächen, Nichtkulturland, geschlossene Räume, Saatgutbehandlung),
- die Zulassungsnummer des Mittels,
- die Lage der Flächeneinheit, z.B. aus dem geodatenbasierten Antrag auf flächenbezogene Agrarförderung (InVeKoS-Nr.) oder einen GPS-Punkt,
- die Bezeichnung der Kulturpflanze nach EPPO-Code (z.B. HORVW für Wintergerste),
- den Einsatzort/ die Flächennutzung nach EPPO-Code (z.B. YXBAM für Wege und Plätze, eine Form des Nichtkulturlandes),
- sofern durch Zulassung vorgeschrieben den Zeitpunkt der Anwendung (Uhrzeit) und/ oder das BBCH- Stadium.

2. Die Aufzeichnungen müssen elektronisch in einem maschinenlesbaren Format vorliegen. Acker-Schlagkarteien und andere kostenpflichtige Angebote werden voraussichtlich ab 2026 die neuen gesetzlichen Anforderungen erfüllen. Dies kann beim jeweiligen Anbieter erfragt werden. Ein kostenloses Angebot des amtlichen Pflanzenschutzdienstes „PSM-DOK“ wird ab 2026 über das Internet bereitgestellt. Betriebe mit Sitz in Sachsen können dieses Angebot nutzen.
3. Schriftliche Aufzeichnungen müssen nach spätestens 30 Tagen in das elektronische Format umgewandelt werden, wenn die Mitgliedstaaten nichts anderes festlegen.

Eine weitere Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2025/2203 vom 31. Oktober 2025 erlaubt allen EU-Mitgliedstaaten, die maschinenlesbare Aufzeichnung um ein Jahr auf den 1. Januar 2027 zu verschieben. Voraussichtlich wird das zuständige Bundesministerium für Landwirtschaft, Ernährung und Heimat (BMELH) diese Verschiebung in Deutschland umsetzen. Der erweiterte Aufzeichnungsumfang (siehe unter Nr. 1, z. B. Zulassungsnummer, geografische Lage, BBCH-Stadium usw.) ist jedoch auch im Falle einer Verschiebung der digitalen Aufzeichnungsmethode ab dem 1. Januar 2026 zwingend erforderlich.

Dieser Fachbeitrag soll über wesentliche Änderungen informieren, die ab 2026 gelten. Er erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Rechtsverbindlich ist der Text der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2023/564 vom 13. März 2023: [EU-Verordnung zu Aufzeichnungen über Pflanzenschutzmittel](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32023R0564) <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32023R0564>.

Im Anhang der Verordnung ist festgelegt, welche Angaben aufzuzeichnen sind. Für Anwendungen in geschlossenen Räumen wie Gewächshäuser oder Lager und für die Behandlung von Saat- und Pflanzgut gelten besondere Vorgaben, die ebenfalls im Anhang der Verordnung dargestellt sind.

Autor: Ralf Dittrich; Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie; Abteilung 7; Referat 73;  
Telefon: 035242 631-7301; E-Mail: [ralf.dittrich@lfulg.sachsen.de](mailto:ralf.dittrich@lfulg.sachsen.de); Redaktionsschluss: 18.12.2025: [www.lfulg.sachsen.de](http://www.lfulg.sachsen.de)